

**Wahlanordnung Reformierte Kirchenpflege Wetzikon,
Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und deren Präsidentin / Präsident
für die Amtsdauer 2026 – 2030**

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der reformierten Kirchenpflege Wetzikon für die Amtsdauer 2026 – 2030 auf den Sonntag, 12. April 2026 festgesetzt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wetzikon werden bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Mittwoch, 5. November 2025, 16:30 Uhr** beim Stadtrat Wetzikon, Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 22. April 2026, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 14. April 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Wetzikon hat, Mitglied der reformierten Kirchgemeinde ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (B, C oder Ci) ist (Art. 20 Kirchenordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 reformierten Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 21. November 2025 bis

Freitag, 28. November 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, erhältlich oder können auf der Website der Stadt Wetzikon (<https://www.wetzikon.ch/de/politik/abstimmungen-und-wahlen/behoerdenwahlen-2026/>) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung **innert 5 Tagen** gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Frau Carola Heller, Präsidentin, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wetzikon, 26. September 2025

Stadtrat Wetzikon
(Wahlleitende Behörde)